

Infoblatt 2017

SOZIALVERSICHERUNG

für selbständig erwerbstätige Künstler_innen in Österreich

SVA • Sozialversicherung für Selbständige

Selbständig erwerbstätige Künstler_innen gelten als "Neue Selbständige". Wird die Versicherungsgrenze überschritten, kommt es zur Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA).

Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft

Landesstellen in allen Bundesländern

Hauptstelle: 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86

Tel.: 050 8080

Web: www.svagw.at

KSVF • Zuschuss zu Pflichtversicherungsbeiträgen

Künstler_innen, die in der SVA pflichtversichert sind und alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten vom Künstler_innensozialversicherungsfonds (KSVF) einen Zuschuss zum Pensionsversicherungsbeitrag bzw. (seit 2008) auch zum Kranken- und ggf. auch zum Unfallversicherungsbeitrag (sofern der Zuschuss-Maximalbetrag nicht für den Pensionsversicherungsbeitrag ausgeschöpft werden konnte).

Künstler_innensozialversicherungsfonds

1010 Wien, Goethegasse 1 / Stiege 2 / 4. Stock

Tel.: 01 / 586 71 85

Email: office@ksvf.at

Web: www.ksvf.at

Parteienverkehr: Mo-Fr 8-12 Uhr (bis auf weiteres eingeschränkte Öffnungszeiten!)

IG BILDENDE KUNST • Auskunft und individuelle Beratung

Beratung Sozialversicherung: Mittwoch 14-16 Uhr.

Beratungskosten: 25 Euro bzw. für Mitglieder der IG BILDENDE KUNST gratis.

IG BILDENDE KUNST

Gumpendorfer Straße 10-12, 1060 Wien

Tel.: 01 / 524 09 09, Email: office@igbildendekunst.at

Infoblätter, Tipps, Links: www.igbildendekunst.at/service/sozialversicherung

SVA ▪ SOZIALVERSICHERUNG FÜR SELBSTÄNDIGE

Pflichtversicherung: Versicherungsgrenze

Wer aus selbständiger Tätigkeit Jahreseinkünfte über der Versicherungsgrenze erzielt, unterliegt der Pflichtversicherung – unabhängig davon, ob bereits eine andere Sozialversicherung besteht! D.h. eine Mehrfachversicherung ist möglich. Die Versicherungsgrenze ist gleichzeitig die Mindestbeitragsgrundlage.

Versicherungsgrenze 2017: 5.108,40 Euro

Kosten der Pflichtversicherung: Beitragsgrundlage x Beitragssatz = Beitrag

Beitragssätze 2017

- Krankenversicherung: 7,65%
- Pensionsversicherung: 18,5 %
- Unfallversicherung: 9,33 Euro monatlich
- Selbständigenvorsorge: 1,53%

Kostenbeispiele 2017

Mindestbeitragsgrundlage ist 5.108,40 Euro (entspricht monatlich 425,70 Euro).

Daraus ergeben sich folgende Mindestbeiträge:

▪ Unfallversicherung:	9,33 Euro pro Monat	bzw.	27,99 Euro pro Quartal
▪ Krankenversicherung:	32,57 Euro pro Monat	bzw.	97,70 Euro pro Quartal
▪ Pensionsversicherung:	78,75 Euro pro Monat	bzw.	236,26 Euro pro Quartal
▪ Selbständigenvorsorge:	6,51 Euro pro Monat	bzw.	19,54 Euro pro Quartal
<u>GESAMT:</u>	127,16 Euro pro Monat	bzw.	381,49 Euro pro Quartal

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage ist 5.810 Euro (Wert 2017).

Daraus ergeben sich Versicherungsbeiträge in der Höhe von insgesamt 1.617,54 Euro pro Monat bzw. 4.852,61 Euro pro Quartal.

Kosten der Pflichtversicherung: vorläufige und endgültige Beiträge

Zunächst stellt die SVA vierteljährlich die vorläufigen Versicherungsbeiträge in Rechnung (Februar, Mai, August, November). Diese sind jeweils am Ende der genannten Monate fällig. Auf Wunsch ist eine monatliche Abbuchung möglich, sodass die SVA die vorgeschriebenen Beiträge in monatlichen Teilbeträgen einzieht (Einzahlungsauftrag!).

In den ersten drei Jahren der Selbständigkeit werden die vorläufigen Beiträge auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage berechnet (siehe Kostenbeispiel). Ab dem vierten Jahr wird die vorläufige Beitragsgrundlage individuell angepasst: Sie wird abgeleitet von den Einkünften des drittvorangegangenen Jahres und den damals vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen.

Die endgültigen Versicherungsbeiträge können erst berechnet werden, wenn der betreffende Einkommensteuerbescheid vorliegt. Danach folgt die Nachbemessung der Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge – und es kommt ggf. zu Nachzahlungsforderungen! Die endgültige Beitragsgrundlage steht also erst im Nachhinein fest. Sie ergibt sich aus den tatsächlich erzielten Einkünften (d.h. „Einnahmen minus Ausgaben“) zuzüglich der im Beitragsjahr ggf. vorgeschriebenen Pflichtversicherungsbeiträge aus selbständiger Tätigkeit.

TIPP: Flexible Anpassung der vorläufigen Beitragsgrundlage

Erscheinen die vorläufigen Beiträge angesichts der aktuellen bzw. der zu erwartenden Einkünfte merklich zu hoch oder zu niedrig, so besteht – auch mehrmals in laufenden Jahr – die Möglichkeit, die vorläufige Beitragsgrundlage via Antrag (Formular!) anpassen zu lassen. Mit einer Hinaufsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage lassen sich später hohe Nachzahlungen vermeiden. Eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage unter die Mindestbeitragsgrundlage ist nicht möglich (Ausnahme: bei Mehrfachversicherung).

Anmeldung zur Versicherung: Versicherungserklärung

Die Anmeldung erfolgt durch die Abgabe einer sogenannten Versicherungserklärung. Im Formular (erhältlich bei den Landesstellen der SVA sowie online auf der Website der SVA) ist anzugeben, ob voraussichtlich die Versicherungsgrenze überschritten wird oder nicht. Wenn ja, führt diese „Überschreitungserklärung“ sofort zum vollen Versicherungsschutz (Pensions- und Krankenversicherung, Unfallversicherung, Selbständigenvorsorge). Dieser Versicherungsschutz fällt nachträglich auch dann nicht weg, wenn die Versicherungsgrenze tatsächlich doch nicht überschritten wird.

Opting In: Freiwillige Versicherung in der Kranken- und Unfallversicherung

Liegen die Einkünfte voraussichtlich unter der Versicherungsgrenze, so besteht die Option auf eine freiwillige Kranken- und Unfallversicherung (Formular wie oben: Versicherungserklärung). Eine Pensionsversicherung ist in diesem Fall jedoch nicht möglich! Auch ein Zuschuss aus dem Künstler_innensozialversicherungsfonds ist in diesem Fall nicht möglich.

Als Beitragsgrundlage für die Krankenversicherung gilt hier die Mindestbeitragsgrundlage, d.h. der Krankenversicherungsbeitrag kommt auf 32,57 Euro pro Monat bzw. 97,70 Euro pro Quartal (Werte 2017). Die Unfallversicherung kostet 9,33 Euro pro Monat bzw. 27,99 Euro pro Quartal (Werte 2017). Wird die Versicherungsgrenze letztlich doch überschritten, so wird die Pensionsversicherung nachträglich festgestellt – d.h. die SVA stellt die Pensionsversicherungsbeiträge nachträglich in Rechnung. Ein Zuschuss aus dem Künstler_innensozialversicherungsfonds (KSVF) kann auch noch nachträglich (bis zu vier Kalenderjahre rückwirkend) beantragt werden.

Rechtzeitig melden: Beitragszuschlag vermeiden

Wird weder eine „Überschreitungserklärung“ abgegeben noch das „Opting In“ beantragt, aber die Versicherungsgrenze tatsächlich überschritten, so wird die Pflichtversicherung durch die SVA im Nachhinein „von Amts wegen“ festgestellt. Die entsprechenden Beiträge werden nachträglich vorgeschrieben.

ACHTUNG: Wer die Überschreitung der Versicherungsgrenze nicht spätestens binnen acht Wochen nach Ausstellung des Einkommensteuerbescheides bei der SVA meldet, muss – zusätzlich zu den anfallenden Versicherungsbeiträgen – mit einem Beitragszuschlag in der Höhe von 9,3% rechnen.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Wer sich erstmals zur Pflichtversicherung meldet, muss sich innerhalb von sechs Monaten für oder gegen die Arbeitslosenversicherung entscheiden. Diese Entscheidung ist acht Jahre bindend! Es kann zwischen drei Beitragsstufen gewählt werden, der Beitrag macht 6% von wahlweise entweder einem Viertel oder der Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage aus. Die gewählte Beitragsstufe kann später nicht mehr geändert werden. Daraus ergeben sich monatliche Arbeitslosenversicherungsbeiträge in der Höhe von 87,15 Euro oder 174,30 Euro oder 261,45 Euro (Werte 2017). Die gewählte Beitragsstufe bestimmt die Höhe des Arbeitslosengeldes, das ggf. bezogen werden kann. Das tägliche Arbeitslosengeld beträgt in der Folge 23,36 Euro oder 37,42 Euro oder 51,74 Euro (Werte 2017).

ACHTUNG: Zu Sinn und Unsinn der freiwilligen Arbeitslosenversicherung, zu den Herausforderungen während des Bezuges von Arbeitslosengeld bzw. zur Herausforderung, überhaupt den Anspruch geltend machen zu können (Wie erfüllen Künstler_innen die gesetzliche Definition von Arbeitslosigkeit?), empfehlen wir einen Blick auf unsere Website (www.igbildendekunst.at/politik/sozialrechte/arbeit), die vom Kulturrat Österreich herausgegebene Infobroschüre „Selbständig – Unselbständig – Erwerbslos“ und die ergänzenden Infoblätter (www.kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS). In jedem Fall empfehlen wir ein Beratungsgespräch.

Grundsätzlich ist zu beachten: Die maßgebliche Erwerbstätigkeit muss zur Gänze eingestellt (oder ruhend gemeldet) werden, um Arbeitslosengeld beziehen zu können – lediglich eine Reduzierung beispielsweise bis zur Geringfügigkeitsgrenze ist nicht möglich! Für viele selbständige Tätigkeiten besteht keine Möglichkeit der sogenannten Ruhendmeldung. Eine Ruhendmeldung der künstlerischen Tätigkeit ist beim KSVF möglich, eine Ruhendmeldung kann nicht rückwirkend erfolgen.

Wochengeld

Bei der SVA versicherte (werdende) Mütter haben Anspruch auf Wochengeld (bzw. Betriebshilfe). Es wird ab acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin, für den Tag der Entbindung sowie acht Wochen danach gewährt (bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten für zwölf Wochen nach der Geburt). Das tägliche Wochengeld beträgt 53,11 Euro (Wert 2017).

Unterstützung bei lang andauernder Krankheit

Für sogenannte Allein-Selbständige bzw. Selbständige mit weniger als 25 Dienstnehmer_innen gibt es eine finanzielle Unterstützung bei lang andauernder Krankheit – allerdings erst ab dem 43. Tag der Erkrankung (ärztliche Krankmeldung erforderlich!). Nach der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit zahlt die SVA eine tägliche Unterstützung in der Höhe von 29,46 Euro (Wert 2017). Der Anspruch besteht für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit; für ein und dieselbe Krankheit maximal 20 Wochen.

Krankengeld (nur bei Zusatzversicherung!)

Um bereits ab dem 4. Tag einer Erkrankung Krankengeld beziehen zu können, ist eine freiwillige Zusatzversicherung bei der SVA erforderlich. (Nach dem 60. Geburtstag kann diese Zusatzversicherung nicht mehr abgeschlossen, aber jedenfalls beibehalten werden.) Die Kosten belaufen sich auf 2,5% der Beitragsgrundlage, von der die vorläufigen Krankenversicherungsbeiträge berechnet werden, mindestens jedoch 30,77 Euro monatlich (Wert 2017). Das Krankengeld beträgt 60% der täglichen vorläufigen Beitragsgrundlage, das ergibt beispielsweise bei der Mindestbeitragsgrundlage ein Krankengeld von gerade einmal 8,51 Euro täglich (Wert 2017). Ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit ist zusätzlich der Bezug der Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit möglich.

Befreiung von Rezeptgebühr und Selbstbehalt (Kostenanteil) bei medizinischen Leistungen

Bei der SVA Krankenversicherte mit geringem (Haushalts-)Einkommen können sich von der Kostenbeteiligung (Selbstbehalt bei Ärzt_innenbesuchen) und der Rezeptgebühr befreien lassen. Hierfür muss ein Antrag an die zuständige Landesstelle der SVA gestellt werden.

Leben im gemeinsamen Haushalt Personen mit eigenem Einkommen, so muss dieses Einkommen berücksichtigt werden. Die monatlichen Einkommensgrenzen sind wie folgt festgelegt: max. 889,84 Euro (Wert 2017) bei Alleinstehenden bzw. max. 1.334,17 Euro (Wert 2017) als Haushaltseinkommen bei Paaren. Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind (für das Unterhaltspflicht besteht und sofern dessen monatliches Nettoeinkommen unter 327,29 Euro liegt) um 137,30 Euro (Wert 2017). Bei bestimmten Erkrankungen, durch die erfahrungsgemäß besondere Aufwendungen entstehen (z.B. erhöhter Medikamentenbedarf), gelten um 15% höhere Einkommensgrenzen. Da selbständig Erwerbstätige im laufenden Kalenderjahr keine definitiven Angaben zu ihrem aktuellen Einkommen machen können, beurteilt die SVA die Einkommenssituation auf Basis der Angaben zum aktuellen Einkommen und unter Berücksichtigung der aktuellsten bzw. der SVA vorliegenden Einkommensteuerbescheide. Der für die Beurteilung ausschlaggebende Jahresbetrag wird durch 14 geteilt. Eine Befreiung erfolgt für maximal ein Jahr, danach ist ein neuer Antrag erforderlich. Der Antrag ist an die zuständige SVA-Landesstelle zu richten.

Heizkostenzuschuss

Alle SVA-Versicherten und -Pensionist_innen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, können einen Heizkostenzuschuss in der Höhe von diesmal 150 Euro erhalten. Es genügt ein formloser Antrag an die zuständige SVA-Landesstelle. Der Antrag für den Heizkostenzuschuss 2016/2017 muss bis spätestens 10.3.2017 eingebracht werden. (Datum des Einlangens!)

Überbrückungshilfe

Die SVA kann, um Härtefälle bei unvorhersehbaren existenzbedrohenden Ereignissen zu vermeiden, vorübergehend auf die Hälfte der vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge verzichten. Die Überbrückungshilfe wird unter Berücksichtigung der Vermögens- und Familienverhältnisse grundsätzlich für drei Monate, in besonderen Fällen bis zu sechs Monate gewährt. Bei Alleinstehenden darf das monatliche Nettoeinkommen nicht über 1.170 Euro (Wert 2017) liegen. Bei eingetragenen Partner_innen oder Ehepartner_innen erhöht sich die Einkommensgrenze um 502 Euro (Wert 2017) – d.h. das Haushaltseinkommen darf in diesem Fall nicht höher als 1.672 Euro sein. Die Einkommensgrenze erhöht sich außerdem für jedes unversorgte Kind um 249 Euro. Anträge müssen mittels eigenem Formular an die zuständige SVA-Landesstelle gerichtet werden.

KSVF - ZUSCHUSS ZU PFLICHTVERSICHERUNGSBEITRÄGEN

Anspruchsvoraussetzungen für einen Zuschuss aus dem Künstler_innensozialversicherungsfonds:

1. Antrag der_des Künstler_in
2. Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß GSVG aufgrund der Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit
3. Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit im Sinne des KSVF-Gesetzes
4. Mindesteinkünfte (seit 2014 optional Mindesteinnahmen) aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit in der Höhe von 5.108,40 (Wert 2017) – insb. betreffend Kalenderjahre seit 2014 gelten diverse Ausnahmeregelungen, die den Zugang zum Zuschuss erleichtern!
5. Maximale Gesamteinkünfte in der Höhe von 27.670,50 Euro (Wert 2017). Es zählen alle Erwerbstätigkeiten bzw. Einkunftsarten. Pro Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, erhöht sich dieser Betrag um 2.554,20 Euro (Wert 2017).

Alle fünf Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen Zuschuss zu erhalten!

Der Künstler_innensozialversicherungsfonds entscheidet per Bescheid, ob ein Zuschuss gewährt wird.

Ein Antrag auf Zuschuss kann bis zu vier Jahre rückwirkend gestellt werden, d.h. derzeit (2017) sind Anträge für die Jahre 2013, 2014, 2015, 2016 sowie 2017 (inkl. Folgejahre) möglich.

ACHTUNG: Ausnahmen

betreffend Mindesteinkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit (sog. Untergrenze)

In der Vergangenheit haben Künstler_innen immer wieder den Anspruch auf Zuschuss verloren, insb. weil sie die erforderlichen Mindesteinkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit nicht erreicht haben. Zwei Gesetzesnovellen (2008 und 2014) haben auf dieses Problem reagiert und zu folgenden Verbesserungen geführt:

bis 2013

seit 2014

- Einkommensteuerbefreite **Stipendien und Preise** können berücksichtigt werden.
- Einkünfte aus unselbständiger künstlerischer Tätigkeit können berücksichtigt werden, sofern aufgrund dieser keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bestand (geringfügige Beschäftigung).

- Einkommensteuerbefreite **Stipendien und Preise** können berücksichtigt werden.
- Einkünfte aus unselbständiger künstlerischer Tätigkeit können berücksichtigt werden, sofern aufgrund dieser keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bestand (geringfügige Beschäftigung).
- Das Erreichen der Untergrenze durch **Einnahmen (statt Einkünften)** aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit ist ebenfalls ausreichend.
- Einkünfte bzw. Einnahmen aus **künstlerischen Nebentätigkeiten** können bis zu einem Betrag von 2.371,86 Euro (Wert 2014) bzw. 2.435,88 Euro (Wert 2015) bzw. 2.494,32 Euro (Wert 2016) bzw. 2.554,20 (Wert 2017) angerechnet werden. (Dies entspricht 50% der Untergrenze.)
- Ein **dreijähriger Durchrechnungszeitraum** ist möglich. Zu beachten: Die „3-Jahres-Einheiten“ sind für jede_n Künstler_in individuell (abhängig vom Jahr des erstmaligen Zuschussbezugs) zu eruieren.
- Wird die Untergrenze auch unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Regelungen nicht erreicht, so gibt es **fünf „Bonusjahre“**. D.h. in den ersten fünf Jahren, in denen die erforderlichen Mindesteinkünfte (bzw. Mindesteinnahmen) nicht vorliegen, kann der Zuschuss dennoch weiterhin bezogen werden. Zu beachten: Hat der KSVF in der Vergangenheit im Zuge von Rückforderungsverfahren auf Zuschussrückzahlungen verzichtet, so gelten die betreffenden Jahre bereits als Bonusjahre.

Zuschusshöhe

Der jährliche Zuschuss beträgt seit 2013 max. 1.722 Euro (entspricht 143,50 Euro pro Monat) und wird zunächst zum Pensionsversicherungsbeitrag geleistet. Ist der jährliche Pensionsversicherungsbeitrag niedriger als die maximale Zuschusshöhe, so wird der verbleibende Zuschuss für den Kranken- und ggf. auch für den Unfallversicherungsbeitrag verwendet. Der Zuschuss wird nicht an die_den Künstler_in ausbezahlt, sondern direkt an die SVA überwiesen. In den Beitragsvorschreibungen der SVA ist der Zuschuss dann bereits berücksichtigt. Der jährliche Zuschuss ist nur dann niedriger als 1.722 Euro, wenn die Pflichtversicherungsbeiträge an die SVA (ohne Vorsorgebeitrag) niedriger als 1.722 Euro sind.

Antragstellung

Mit dem Formular „Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung“ kann der Zuschuss beim Künstler_innensozialversicherungsfonds beantragt werden. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sein. Das Formular ist erhältlich beim Künstler_innensozialversicherungsfonds (auch online!) und bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft. Gemeinsam mit dem Antragsformular ist ein Lebenslauf abzugeben, auch ggf. vorhandene Zeugnisse (einer) künstlerischer Ausbildung/en können beigelegt werden. Im Zuge des weiteren Verfahrens ist die künstlerische Tätigkeit nachzuweisen, in der bildenden Kunst z.B. durch Teilnahmen an Ausstellungen/ Festivals/ Kunstprojekten, Pressemappe, Kataloge, Erhalt von Stipendien/ Preisen/ Auszeichnungen, Arbeitsproben etc. Der Künstler_innensozialversicherungsfonds ersucht, Unterlagen zum Nachweis der künstlerischen Tätigkeit vorzugsweise digital (in gut gezippter und komprimierter Form) einzureichen.

Gutachten über die künstlerische Tätigkeit

Zur Feststellung, ob es sich um eine künstlerische Tätigkeit handelt und Werke der Kunst geschaffen werden, holt der Künstler_innensozialversicherungsfonds ggf. ein Gutachten bei sogenannten Künstler_innenkommissionen ein: Sollte das Gutachten der zuständigen Kurie negativ sein, so ist empfehlenswert, sich an die die Berufungskurie zu wenden. Die spartenspezifischen Kurien bestehen aus Vertreter_innen v.a. von Interessenvertretungen, Künstler_innenverbänden und Verwertungsgesellschaften.

Rückzahlungsforderungen!

Liegen die Voraussetzungen für einen Zuschuss nicht mehr vor, so geht der Anspruch verloren, und der Künstler_innensozialversicherungsfonds wird bereits geleistete Zuschüsse zurückfordern! Der Künstler_innensozialversicherungsfonds darf jedoch auf Ersuchen der_des Künstler_in – wie auch schon bisher – teilweise oder gänzlich auf Rückzahlungen verzichten, wenn diese aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der_des Künstler_in unzumutbar sind. Der Künstler_innensozialversicherungsfonds darf auf Ersuchen der_des Künstler_in Stundungen und Ratenzahlungen gewähren, wenn eine sofortige Rückzahlung in vollem Umfang mit erheblichen Härten verbunden wäre, eine solche Vereinbarung darf aber die Einbringung der Rückforderung nicht gefährden.

Zuschussbezieher_innen sind verpflichtet, dem KSVF zu melden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für den Zuschuss nicht mehr bestehen. Steht eine Rückzahlungsforderung an, wendet sich der Künstler_innensozialversicherungsfonds schriftlich an die betroffenen Künstler_innen. Wichtig ist, sich innerhalb der vorgegebenen Fristen beim Künstler_innensozialversicherungsfonds zu melden, um mögliche Lösungen im Einzelfall abzuklären.